

Schulordnung der Musikschule Stadtallendorf e. V.

§ 1 Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule Stadtallendorf e. V. ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft. Sie erfüllt musikalisch-kulturelle, bildungspolitische und soziale Aufgaben für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Stadtallendorf und den umliegenden Gemeinden.

Die Musikschule ist ein Ort der musikalischen Bildung, der künstlerischen Entfaltung sowie der kulturellen Begegnung. Im Mittelpunkt steht eine qualifizierte musikalische Ausbildung, die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik schafft. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können auf ein musikbezogenes Studium vorbereitet werden.

§ 2 Aufbau und Ausbildungsstruktur

Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan und den Bildungsplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Die Musikschule gliedert sich in folgende Bereiche:

- Elementar- bzw. Grundstufe
- Instrumental- und Vokalfächer
- Ensemblefächer
- Ergänzungsfächer
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Kooperationen mit Bildungseinrichtungen
- Projekte und Veranstaltungen

§ 3 Unterrichtsangebote

1. Elementarstufe / Grundstufe

Die Elementarstufe richtet sich an Kinder bis etwa 8 Jahre. Sie umfasst Angebote wie:

- Eltern-Kind-Gruppen
- Musikalische Früherziehung
- Musikalische Grundausbildung
- Singklassen
- Instrumentenkarussell und weitere Orientierungsangebote

2. Instrumental- und Vokalunterricht

Der Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt in folgenden Fachbereichen:

- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Holzblasinstrumente
- Blechblasinstrumente
- Tasteninstrumente
- Schlaginstrumente
- Gesang

Der Unterricht wird als Einzelunterricht oder in Kleingruppen (2–4 Teilnehmer) erteilt. Über die Einteilung entscheidet die Schulleitung.

3. Ensemblefächer

Das gemeinsame Musizieren ist ein wesentlicher Bestandteil der musikalischen Ausbildung. Die Teilnahme an einem geeigneten Ensemble oder Ergänzungsfach wird empfohlen und kann aus pädagogischen Gründen Bestandteil des Unterrichts sein.

4. Ergänzungsfächer

Zur Ergänzung des Unterrichts werden Fächer wie Gehörbildung, Musiklehre, Musiktheorie sowie Angebote in Musiktheater, Tanz oder Rhythmik angeboten.

5. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können in die SVA aufgenommen werden. Diese umfasst:

- 2 Wochenstunden Hauptfachunterricht (ggf. mit Nebenfach)
- 1 Wochenstunde Ensemblefach
- 1 Wochenstunde Musiktheorie / Gehörbildung

Über Aufnahme und Beendigung der SVA entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit den Fachlehrkräften.

§ 4 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten sowie weiteren kulturellen Einrichtungen. Die Zusammenarbeit wird vertraglich geregelt.

§ 5 Projekte und Veranstaltungen

Projekte wie Kurse, Workshops oder Exkursionen ergänzen das reguläre Unterrichtsangebot. Konzerte, Vorspiele und andere Veranstaltungen sind Teil des pädagogischen Auftrags. Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 6 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Es ist in zwei Semester unterteilt:

- **1. Semester:** 01. August bis 31. Januar
- **2. Semester:** 01. Februar bis 31. Juli

Ferien- und Feiertagsregelungen richten sich nach denen der allgemeinbildenden Schulen im Land Hessen.

§ 7 Unterrichtszeiten und -dauer

- (1) Die Zuweisung der Unterrichtszeiten erfolgt durch die Schulleitung unter Berücksichtigung organisatorischer und pädagogischer Gesichtspunkte. Wünsche werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt, ein Anspruch auf bestimmte Zeiten besteht nicht.
- (2) Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und den Unterricht angemessen vor- und nachzubereiten.

§ 8 Unterrichtsumfang

- (1) Der Unterricht an der Musikschule wird in der Regel auf der Grundlage von 36 Unterrichtseinheiten (UE) pro Schuljahr erteilt.
- (2) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf diese jährliche Gesamtzahl von Unterrichtseinheiten. Ferienzeiten sowie gesetzliche Feiertage sind hierbei bereits berücksichtigt.
- (3) Ein Anspruch auf eine bestimmte zeitliche Verteilung der Unterrichtseinheiten innerhalb des Schuljahres besteht nicht.
- (4) Regelungen zum Unterrichtsausfall und zu möglichen Erstattungen bleiben hiervon unberührt und richten sich nach § 12 dieser Schulordnung.
- (5) Die Höhe der Unterrichtsgebühren sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise werden in einer gesonderten Gebührenordnung der Musikschule geregelt.

§ 9 Anmeldung, Aufnahme, Vertragsdauer

- (1) Anmeldungen sind jederzeit in Textform möglich. Bei minderjährigen Schülern ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe freier Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Der Unterrichtsvertrag beginnt mit dem ersten Unterrichtstag.
- (3) Der Unterrichtsvertrag wird zunächst bis zum Ende des auf den Unterrichtsbeginn folgenden Semesters geschlossen (Mindestvertragslaufzeit).
- (4) Mit Beginn des Unterrichts beginnt eine zweimonatige Probezeit. Die Probezeit ist Bestandteil der Mindestvertragslaufzeit.
- (5) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Semester.

§ 10 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Während der zweimonatigen Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen beendet werden.
- (2) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann das Unterrichtsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Semesters gekündigt werden.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - Wegzug,
 - länger andauernder Krankheit,
 - sonstigen Umständen, die eine Fortsetzung des Unterrichts unzumutbar machen.
- (4) Die Musikschule kann das Unterrichtsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere bei:
 - erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung,
 - Zahlungsverzug von drei Monatsbeiträgen nach vorheriger Mahnung,
 - schwerwiegenden Störungen des Unterrichtsbetriebs.
- (5) Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 11 Unterrichtsverhinderung

Kann der Unterricht ausnahmsweise nicht wahrgenommen werden, ist die Lehrkraft bzw. die Musikschule frühzeitig zu informieren. Ein Anspruch auf Nachholung versäumten Unterrichts besteht nicht.

§ 12 Unterrichtsausfall

- (1) Bei Unterrichtsausfall durch die Lehrkraft wird der Unterricht möglichst nachgeholt oder vertreten. Ab der vierten ausgefallenen und nicht nachgeholt Unterrichtsstunde pro Schuljahr entsteht ein anteiliger Erstattungsanspruch.
- (2) Unterricht, der aus Gründen höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus organisatorischen Gründen der Musikschule nicht stattfinden kann, begründet keinen Anspruch auf Nachholung oder Erstattung.

§ 13 Unterrichtsstätten und Aufsicht

- (1) Der Unterricht findet ausschließlich in den durch die Musikschule zugewiesenen Räumlichkeiten statt. Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeiten und nur im Unterrichtsraum.
- (2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Störungen des Unterrichts kann ein Schüler zeitweise vom Unterricht ausgeschlossen werden. Über entsprechende Maßnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung oder das Abhandenkommen persönlicher Gegenstände übernimmt die Musikschule keine Haftung.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Rahmen des Unterrichts und bei Veranstaltungen Bild- und Tonaufnahmen zu erstellen und für eigene Zwecke (z. B. Öffentlichkeitsarbeit) zu nutzen. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

§ 15 Öffentliches Auftreten

Schülerinnen und Schüler informieren die Schulleitung vor öffentlichen Auftritten oder der Teilnahme an Wettbewerben in den an der Musikschule belegten Fächern.

§ 16 Leihinstrumente

Im Rahmen vorhandener Bestände können Instrumente gegen Gebühr ausgeliehen werden. Es ist ein Leihvertrag abzuschließen. Die Leihdauer und die Rückgabepflicht sind im Vertrag geregelt. Für Schäden haftet der Entleiher.

§ 17 Bescheinigungen

Auf Wunsch wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Diese kann eine fachliche Beurteilung enthalten.

§ 18 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind über eine vom Träger abgeschlossene private Unfallversicherung abgesichert.

§ 19 Datenschutz

Die Musikschule erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung des Unterrichts und der Verwaltung.

Mit der Anmeldung willigen die Teilnehmenden bzw. die Erziehungsberechtigten in die erforderliche Datennutzung ein. Dies umfasst insbesondere:

- Kontaktdaten und Unterrichtsdaten zur internen Verwaltung
- Teilnahme an Veranstaltungen (ggf. mit Namensnennung)
- Nutzung digitaler Plattformen (z. B. für Online-Unterricht, digitale Kommunikation oder Materialienbereitstellung)
- die Weitergabe technischer Daten an externe Plattformanbieter, soweit dies zur Durchführung des digitalen Unterrichts notwendig ist

Die Nutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen des Unterrichts- und Verwaltungsbetriebs. Eine kommerzielle Weitergabe von Daten erfolgt nicht.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 16.04.2026 in Kraft. Sie gilt für die Musikschule Stadtallendorf e. V. sowie für alle von ihr betriebenen Unterrichtsorte.